

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bruce Communications GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB" genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen und Auskünfte der Bruce Communications GmbH (im folgenden "Bruce" genannt). Dies gilt auch dann, wenn Bruce den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf diese AGB hinweist. Bedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn Bruce nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vielmehr gelten in jedem Fall ausschließlich diese AGB.

§ 2 Vertragsabschluß

1. Angebote sind - auch bezüglich Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.
2. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch Bruce.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn Bruce sie schriftlich bestätigt.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
2. Die Preise schließen die Verpackung ein. Der Kunde trägt die Fracht- und Versicherungskosten.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise Bruce; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Druck- oder Preis-Irrtümer von Bruce herausgegebenen Preisliste sind vorbehalten.

§4 Lieferung, Lieferzeiten

1. Sofern und soweit Bruce die Ware und/oder die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien oder Stoffe von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung Bruce unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch Bruce verschuldet. Wird - ohne Verschulden Bruce - nicht vollständig, richtig und/oder rechtzeitig geliefert, ist Bruce berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und- terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung Bruce, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verläßt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Verschulden Bruce nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
3. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs.(2) BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei Bruce ein. Kommt Bruce mit der Lieferung in Verzug, hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muß mindestens zwei Monate betragen.

4. Nach Ablauf einer Bruce bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist Hamburg

2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume Bruce verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

3. Der Kunde kann Teillieferungen in zumutbarem Umfang nicht zurückweisen und hat diese unmittelbar nach Erhalt der Teillieferung zu bezahlen. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

§ 6 Gewährleistung

1. Sofern Bruce dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellt oder von ihm erhält, Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien, andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen nennt oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von Bruce zu erbringenden Leistungen. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. Bruce ist insbesondere nicht zu prüfen verpflichtet, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck geeignet ist.

2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - die Eigenschaften der gelieferten Ware zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Angabe der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Etwa weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus den §§377,378 HGB bleiben unberührt.

3. Unterläßt der Kunde die Wahrung von Rückgriffsrechten gegen Dritte, verarbeitet er ohne vorherige Qualitätskontrolle mangelhafte Ware oder liefert er als mangelhafte gerügte Ware an Dritte aus, ohne Bruce zuvor Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche. Entsprechendes gilt für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen der gelieferten Ware, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.

4. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist Bruce nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Hierfür haftet Bruce im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware.

Mehrkosten, die darauf beruhen, daß die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt jedoch der Kunde.

5. Kommt Bruce einer im Rahmen der Gewährleistung übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu. Das letztere Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei

denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware wäre für den Kunden nicht zumutbar.

6. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 24 (vierundzwanzig) Monaten seit Ablieferung. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren besteht für die Nachbesserungsleistungen eine dreimonatige Gewährleistung, für die diese AGB entsprechend gelten; sie endet nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungspflicht für andere von der Nachbesserung nicht betroffene Teile der gelieferten Ware wird durch die Nachbesserung nicht verlängert.

7. Ersatzansprüche sind ferner nach Maßgabe von §7 begrenzt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für offensichtliche Falschlieferungen.

9. Sollte eine Beanstandung nicht auf einen Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann Bruce eine Aufwandgebühr für Handling und Tests erheben. Diese Aufwandsgebühr wird nach der benötigten Arbeitszeit berechnet.

§ 7 Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art- auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, - wenn Bruce oder deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder - wenn es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Bruce oder deren Mitarbeiter handelt oder - wenn es sich um einen Fall anfänglichen Unvermögens handelt oder - wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.

2. Bei Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Kunde durch die Zusicherung abgesichert werden sollte.

3. In jedem Fall ist die Haftung Bruce für Schadensersatzansprüche jeder Art dahingehend beschränkt, daß diese Ansprüche den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen dürfen, den Bruce bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die Bruce gekannt hat oder hätten kennen müssen, als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen AGB bleiben unberührt.

4. Sämtliche Ersatzansprüche gegen Bruce gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr seit Belieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Die Sonderregelung für Gewährleistungsansprüche in §6 Abs.(6) bleibt unberührt.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter Bruce.

6. Soweit Bruce nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.Dezember 1989 für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach §5 Abs.2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regeln.

7. Für Software und Daten wird keine Gewährleistung eingegangen. Vielmehr gilt hier ein Haftungsausschluß, da Daten auch durch Hardware- oder Bedienungsfehler des Kunden/Auftraggebers zerstört werden können. Der Kunde/Auftraggeber ist für regelmäßige Datensicherung selbst verantwortlich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Bruce aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich Bruce das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Bruce hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist Bruce berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. Weder in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Bruce liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - der Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

Der Käufer wird Bruce unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von Bruce geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind allein berechtigt und verpflichtet, den Käufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt sind. Sodann werden wir dem Käufer grundsätzlich das Recht zur Benutzung verschaffen. Falls uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines Betrages für gewährte Nutzungsmöglichkeiten erstatten.

Umgekehrt wird der Käufer uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche uns dadurch entstehen, dass wir Instruktionen des Käufers befolgt haben oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert. Im übrigen gilt hinsichtlich der Haftung §7 entsprechend.

§10 Software

Die Entwicklung und Pflege sowie der Vertrieb von Standard-, Branchen- oder Individualsoftware durch Bruce unterliegt den folgenden Bestimmungen und Vereinbarungen. Schutz- und Urheberrechte sowie Marken Dritter an vertriebener Software werden hiermit anerkannt. Grundsätzliche Benutzungsbeschränkungen sowie die jeweiligen Rechte an von Bruce entwickelter oder vertriebener Software können im Bereich der Kooperation und Weitergabe durch so genannte Erstellungsscheine geregelt werden. Einzelne Bestimmungen bezüglich Nutzungsrechten, Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen der folgenden Bestimmungen sind bereichsübergreifend, finden also sowohl Anwendung im Bereich der Fremdsoftware als auch im Bereich der von Bruce erstellten Software. Es gilt, wenn nicht anders vereinbart, generell das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht an der Benutzung der Software oder von Softwareteilen oder von in anderen Programmen integrierter Software gemäß aufgeführter Bestimmungen.

Pflege-, Wartungs- und Auftragsarbeiten können von den Vertragspartnern jederzeit in Absprache in eine der anderen Formen gewandelt werden. Bruce bietet entsprechende Beratungs-, Erstellungs-, Lizenz-, Pflege-, Übereinkunfts-, Kooperations-, Franchise-, Distributions- oder sonstige Verträge für alle Bereiche der Erstellung und des Vertriebs von Software und zugehörigen Konzepten.

§10.1 Individualsoftware

Der Anwendungsbereich / Verwendungszweck des Softwarepaketes ist von Bruce in Zusammenarbeit mit dem Kunden / Anwender zu erarbeiten, hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Definition des zu erwartenden Mengengerüsts und der Kapazität zu richten. Eine detaillierte, aus Anwendersicht formulierte Leistungsbeschreibung in schriftlicher oder mündlicher Form ist dem Vertrag zugrunde zu legen. Die Erstellung eines genauen Pflichtenheftes mit Einführungs-Zeitplan kann bei Entwicklung komplexer Softwarepakete von den Vertragspartnern vereinbart werden.

Der Kunde ist zunächst verpflichtet, bei der Erstellung der Individualsoftware durch Bruce dadurch mitzuwirken, dass er die notwendigen Angaben zur Entwicklung des Sollkonzeptes macht. Aus diesem Sollkonzept heraus erstellt Bruce eine Grundversion des Softwarepaketes, auf die alle weiteren Änderungen, Ergänzungen und Modifikationen beruhen. Bruce unterliegt der allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflicht, darüber hinausgehende EDV-Beratungsverträge sind gesondert abzuschließen.

§10.2 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht für von Bruce erstellte Individualsoftware kann an einen Pflegevertrag gebunden werden, der durch Übergabe der Grundversion des Softwarepaketes Bruce an den Kunden in Kraft tritt.

Durch Unterzeichnung des Vertrages, spätestens durch Übernahme des Softwarepaketes, erklärt sich der Kunde mit den aufgeführten Vertragsbestimmungen einverstanden:

Als Kunde sind Sie berechtigt,

- das Softwarepaket auf einem einzigen Rechner einzusetzen (bei Netzwerkversionen auf entsprechend der Lizenzzahl in einem lokalen Netzwerk miteinander verbundenen Rechnern).
- die erstellten Datenordner mit den darin enthaltenen Dateien zu Sicherungszwecken zu kopieren. Dies ist lediglich zur Unterstützung der Anwendung auf einem Rechner (oder der im lokalen Netz verbundenen Rechner) gestattet. Für verschiedene Teilprogramme ist dies untersagt. Diese sind in einem entsprechenden Ordner gekennzeichnet und mit einer Schutzfunktion versehen. Jeder kopierte oder veränderte Programmteil sowie jeder Programmteil, der in ein anderes Programm integriert wird, muss mit dem Copyright-Vermerk Bruce versehen werden.

Als Kunde sind Sie nicht berechtigt,

- das Softwarepaket oder einzelne Teile hieraus an Dritte weiterzugeben.
- Kopien oder Veränderungen des Softwarepaketes oder in ein anderes Programmpaket integrierte Programmteile an Dritte weiterzugeben.

Der Einsatz, das Kopieren, das Verändern oder die Übertragung des Softwarepaketes, einer Kopie oder eines in ein anderes Programm integrierten Programmteiles ist auf das vorliegende Nutzungsrecht beschränkt.

Das Softwarepaket sowie sämtliches schriftliches oder sonstiges mit dem Softwarepaket verbundene Begleitmaterial sind Eigentum von Bruce und durch die internationalen Copyright-Bestimmungen geschützt. Es gelten hierfür die grundlegenden Bestimmungen für Copyrightgeschütztes Material. Das schriftliche oder sonstige Begleitmaterial zu diesem Softwarepaket darf nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt werden.

§10.2b Dauer des Nutzungsrechtes bei Abschluss eines Pflegevertrages

Das Nutzungsrecht besteht, bis der Pflegevertrag gekündigt wird.

Als Kunde können Sie den Pflegevertrag jederzeit kündigen, indem Sie das Softwarepaket mit allen Kopien, Veränderungen, Modifikationen und in andere Programme integrierten Programmteilen an Bruce zurückgeben. Des weiteren kann der Pflegevertrag durch Wirksamwerden bestimmter aufgeführter Bedingungen gekündigt werden sowie durch Verletzung der Copyright-Bestimmung oder einer anderen Vertragsbestimmung.

Bruce kann den Vertrag außerdem kündigen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach einer Benachrichtigung durch Bruce fällige Beträge nicht begleicht. Auch in diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, das Softwarepaket mit allen Kopien, Modifikationen und in andere Programme integrierten Programmteilen von Bruce zurückzugeben.

§10.3 Beschränkte Garantie / Haftung

Das Softwarepaket wird in vorliegender Form geliefert, ohne jegliche Garantie für die mit dem Softwarepaket verarbeiteten Daten. Eine Garantie liegt lediglich für die Qualität und Einsatzfähigkeit für einen bestimmten Zweck (Individualsoftware) vor. Sollte sich das Softwarepaket als fehlerhaft erweisen, so regelt der mit diesem Nutzungsrecht verbundene Pflegevertrag resp. eine schriftliche Absprache (Einzelauftragsvergabe, Erstellungsscheine etc.) das weitere.

Die Haftung und eventueller Schadensersatz ist auf den Austausch der Datenträger entsprechend der beschränkten Garantie von Bruce beschränkt und ausdrücklich nicht auf die zu verarbeitenden Daten übertragbar.

Darüber hinaus wird jede weitere Form der Haftung ausgeschlossen. Dazu gehören u.a. entgangener Gewinn, Datenverluste oder sonstige Begleit- bzw. Folgeschäden, die aufgrund der Benutzung bzw. des nicht korrekten Einsatzes des Softwarepaketes entstehen, sowie Schadensersatzansprüche Dritter. Dies gilt auch für den Fall der Unterrichtung durch Bruce von der Möglichkeit eines solchen Schadens.

§10.4 Allgemeine Bestimmungen

Das Nutzungsrecht darf nur in der in diesem Vertrag genannten Form unterlizenzieren werden oder in sonstiger Form an Dritte übergeben werden, auf jeden Fall bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung durch Bruce. Jegliche andere Form der Weitergabe der hier festgelegten Rechte, Pflichten und Bestimmungen ist rechtlich nicht wirksam.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Nutzungsrechtes rechtlich unzulässig oder nicht anwendbar sein, ist diese gesondert zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Anwendung der verbleibenden Bestimmungen.

Durch die Übernahme des Softwarepaketes bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen sowie sein Einverständnis mit diesen. Des weiteren wird dadurch bestätigt, dass dies die vollständige und einzige Vereinbarung zwischen Bruce und dem Kunden bezüglich des Softwarepaketes darstellt, die alle früheren Vereinbarungen (in schriftlicher oder mündlicher Form) und sonstigen Informationsaustausch bezüglich dieses Nutzungsrechtes unwirksam werden lässt.

Bruce unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen und rechtlichen Verpflichtungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere ist Bruce verpflichtet, eventuell einzusehende Datenbestände des Kunden vertraulich und nur innerhalb des Softwarepaketes zu behandeln. Bruce ist es nicht erlaubt, Kopien dieser Daten außerhalb ihrer Bestimmung anzufertigen oder Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus verpflichtet sich Bruce, alle Informationen bezüglich der innerhalb des Softwarepaketes verarbeiteten Daten weder für eigene Belange zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben.

Bruce ist gesetzlich verpflichtet, keine datenverändernde Manipulation in jeglicher Hinsicht an Daten des Kunden zu verüben, und keine Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung oder Veränderung an der Hardware, insbesondere den Datenträgern, des Kunden vorzunehmen.

§10.5 Fremdsoftware

§10.5.1 Allgemeines

Von Bruce nicht entwickelte oder teilentwickelte Software oder Softwareteile, die durch Bruce lediglich vertrieben werden, werden an den Kunden bezüglich der jeweiligen Lizenzbestimmungen übergeben. Rechte Dritter werden durch Eingehen eines entsprechenden Lizenzvertrages ausdrücklich anerkannt. Alle Entsprechungen gelten für alle vertriebenen Arten des Softwareproduktes, inklusive Updates, Upgrades, Crossgrades, Review-Copies, Test-, Demonstrations- und Präsentations- sowie begleitender Materialien.

§10.5.2 Grundsätzliche Benutzungsbeschränkungen

Der Käufer ist lediglich Eigentümer der entsprechenden Datenträger, auf der sich die Software befindet. Er ist Eigentümer der physischen Kopie, aber nicht irgendwelcher Rechte an dem aufgezeichneten Material. Die Software kann entsprechend des Lizenzvertrages und den Bedingungen einer sogenannten Plattennutzungslizenz installiert und eingesetzt werden. Aufgrund jeder Plattenbenutzungs- oder Benutzerlizenz darf die Software gleichzeitig nicht auf mehr als einem Computer benutzt werden, unabhängig von Arbeitsplatz- oder Einzelrechnern.

Ohne schriftliches Einverständnis des jeweiligen Urhebers dürfen Rechte an der Software oder den Begleitdokumenten nicht vermietet, verkauft, übertragen, gewährt oder über ein öffentliches Netz vertrieben werden. Urheberrechtliche und Eigentümerverserke dürfen nicht entfernt werden. Die Software darf nicht modifiziert, verändert, kopiert, übersetzt oder abgeleitete Werke davon geschaffen werden, solange nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Quellcode der Software darf grundsätzlich nicht zurückentwickelt, die Software nicht dekompiert, deassembliert oder auf sonstige Weise abgeleitet werden. Der Versuch ist strafbar.

§10.5.3 Beschränkte Garantie

Die Software und das Begleitmaterial werden ohne jegliche Garantie „so wie sie sind“ lizenziert. Es wird lediglich die einwandfreie Beschaffenheit in der Verarbeitung des Materials der entsprechenden Datenträger in den rechtlichen Grenzen innerhalb des vorgesehenen Gebrauchs gewährleistet. Weder Bruce noch unsere Softwarelieferanten, Vertragshändler, Vertreter oder Mitarbeiter haften für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden, Folgeschäden oder Schadensersatz für Nebenaufwendungen, wie zum Beispiel Schadensersatz für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Verlust von Daten aufgrund der Benutzung der Software oder der Begleitdokumente ohne Rücksicht darauf, ob wir auf die Möglichkeit eines solchen Schadens aufmerksam gemacht wurden oder nicht.

Die Gesamthaftung gegenüber dem Kunden beschränkt sich auf den Kaufpreis der Software.

§10.5.4 Allgemeine Bestimmungen

Bruce behält sich alle Rechte vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich innerhalb dieser Bedingungen oder abgeschlossener Verträge gewährt wurden. Lizenzen stellen keinen Verkauf dar, sie gelten bis zu ihrer Beendigung. Unerlaubtes Kopieren der Software oder der Begleitdokumente oder Nichteinhaltung der obigen Beschränkungen führen zur automatischen Beendigung der Lizenz und können eine Klage zur Folge haben. Der Kunde erklärt sich bereit, bei Beendigung der Lizenz alle Kopien der Software und der Begleitdokumente, die sich in seinem Besitz befinden, zu vernichten.

§ 11 Zahlung

1. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an Bruce oder auf ein von ihr angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Bruce ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Bruce berechtigt, Verzugszinsen von 6 (sechs) Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wenn nicht im Einzelfall Bruce einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Bruce vorbehalten.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass Bruce in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogene Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu

gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder ähnlicher Kunden benötigt.

2. Soweit sich Bruce Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Bruce berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

3. Bruce steht dafür ein, dass alle Personen, die von Bruce mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

4. Kundenspezifische Daten, die Bruce oder einem Ihrer Mitarbeiter bekannt werden, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeben.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Bruce und Kunde gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenverkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

2. Soweit der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt.